

Staatsverwaltung auf der andern Seite es geboten, wobei auch nicht außer Betrachtung gelassen werden konnte, daß man sich bestreben mußte, die erste Kammer in einer Kraft und Wirksamkeit aufzustellen, worin sie es vermochte, den Zeitbedürfnissen zu genügen. Eine schroffe Vertheidigerin und gleichsam berufene Vertreterin der aristokratischen, einen Stand begünstigenden Interessen in unvolksthümlichem Sinne kann und darf in unseren Tagen eine erste Kammer nicht seyn, wenn sie nicht auf allen Einfluß verzichten, und unter den Werth einer ersten Kammer herabsinken, dadurch aber alle dem Staat nützende Wirksamkeit verlieren soll. Der Entwurf der Verfassungsurkunde hat dieses anerkannt, indem er sechs Oberburgemeister zur ersten Kammer einberief, dadurch deutlich aussprach, daß nicht die Inhaber eines großen Grundbesitzes, nicht die höhere Geistlichkeit allein es seyn sollen und können, aus denen die erste Kammer ihre Bestandtheile entnehmen dürfe. Da das Königreich Sachsen ein fabricirender und handelnder Staat im gleichen wo nicht im höheren Grade ist, als ein producirender; so wäre es nicht zweckgemäß, wenn man die Vertretung der Fabrik- und Handelsinteressen aus der ersten Kammer ausscheiden wollte. Um die Andeutungen der Verfassungsurkunde nicht zu verlassen, hielt man es für rathsam, das Eintreten der städtischen Deputirten in die erste Kammer nicht aufzugeben, wohl aber es zweckmäßig auszubilden. Man hielt dafür, daß sechs städtische Deputirte zu wenig seyn würden, und man den Antrag darauf stellen müsse, daß deren zwölf in die Kammer aufzunehmen wären. Da ferner nach dem Entwurf der Städteordnung nur in den acht großen Städten des Landes Oberburgemeister ernannt werden sollen, und sich nicht mit Bestimmtheit behaupten läßt, ob man selbst in diesen allen Oberburgemeister ernennen werde; so hielt man es für besser, anstatt der Oberburgemeister, erste Magistratspersonen zu setzen. War man nun darüber einverstanden, daß, da die beiden Städte Dresden und Leipzig eine jede in jedem Falle mehr als den zwölften Theil der städtischen Bevölkerung des Landes in sich faßten, die ersten Magistratspersonen aus ihnen zur ersten Kammer gelangen müßten; so erhoben sich darüber verschiedene Meinungen, nach welchen Grundsätzen die übrigen zehn berufen werden sollten. Mehrere waren dafür, daß aus jeder der acht großen Städte des Landes eine Magistratsperson in die erste Kammer einzuführen sey und dem König überlassen werden solle, aus welchen andern Städten noch vier Magistratspersonen, aus jeder eine, in die Kammer aufzunehmen, ohne daran gebunden zu seyn, daß diese Magistratspersonen die ersten seyn müßten. Einige hielten es für besser, daß der König diese Städte einmal für immer wähle, andere dagegen fanden es zweckmäßiger, daß der König daran nicht gebunden sey, sondern es jedesmal von seinem Ermessen abhängen solle, aus welcher Stadt er wählen wolle. Nicht ohne Grund wurde diesem Vorschlage entgegen- gestellt, daß die Bevölkerung mehrerer Städte, welche die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz als große Städte bezeichne, gegen die Bevölkerung mehrerer Städte, welche als mittlere bezeichnet würden, keineswegs so überwiegend sey, daß für jene die beabsichtigte Vorrehtung in Anspruch genommen werden könne, um so weniger, da eine und die andere dieser Städte der ersten Klasse im Umfange ihres städtischen Gewerbes von Städten der zweiten Klasse allerdings überboten würden.

(Beschluß folgt.)